
Newsletter, 2. Ausgabe 2011

IP/IT

Intellectual Property/ Information Technology

Urheberrechtsschutz bei Umgehung technischer Schutzmaßnahmen (BGH, Urteil vom 29. April 2010 – Az. I ZR 39/08)	Seite 2
Gerichtsstand bei grenzüberschreitendem Onlinehandel (EuGH, Urteil vom 7. Dezember 2010 – C-585/08 und C-144/09)	Seite 3
Keine Haftung für Links auf urheberrechtswidrige Webseite (BGH, Urteil vom 14. Oktober 2010 – I ZR 191/08)	Seite 4
Widerruf der Bestellung zum Beauftragten für den Datenschutz (BAG, Urteil vom 23. März 2011 – 10 AZR 562/09)	Seite 5
Zur Kündigung eines Internet-System-Vertrages (BGH, Urteil vom 27. Januar 2011 – VII ZR 133/10)	Seite 6
Erschleichen der Einwilligung zur Werbung unzulässig (LG Berlin, Beschluss vom 16. Februar 2011 – AZ. 96 O 17/11)	Seite 7
BGH hebt abstraktes Kopplungsverbot auf (BGH, Urteil vom 5. Oktober 2010, AZ. I ZR 4/06, „Millionenchance II“)	Seite 8
Bewertungsbericht zur Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung (Richtlinie 2006/24/EG)	Seite 9
Erste Gerichtsentscheidung zum Facebook-Like-Button (LG Berlin, Beschluss vom 14. März 2011 – Az. 91 O 25/11)	Seite 10
Zur Abwicklung eines Gestattungsvertrages für Breitbandkabeldienste (OLG Naumburg, Beschl. vom 23. Februar 2011 – 5 U 114/10)	Seite 11
Aktuelle Veranstaltungen	Seite 12



Urheberrechtsschutz bei Umgehung technischer Schutzmaßnahmen

(BGH, Urteil vom 29. April 2010 – Az. I ZR 39/08)

Der Fall

Gegenstand dieser Entscheidung waren haftungsrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Setzung von Deep-Links.

Die Klägerin bietet auf ihrer Internetseite Stadtpläne an. Dabei ist der Zugang zu den Kartenausschnitten nur über die Startseite möglich. Dies erreicht die Klägerin durch den Einsatz sog. Session-IDs, welche bei Aufruf der Startseite erteilt und zeitlich befristet zugeordnet werden. Untechnisch gesprochen sind Session-IDs Kennzeichnungen, mithilfe derer der Web-Server einen Nutzer und den Weg auf der Webseite genau identifizieren kann.

Die Beklagte bot ihren Nutzern die Möglichkeit an, entsprechende Kartenausschnitte von der Internetseite der Klägerin abzurufen. Hierbei verwendete sie ein technisches Verfahren, welches unter Umgehung der Homepage der Klägerin (und damit auch des Session-ID-Verfahrens) unmittelbar zu den Kartenausschnitten führte.

Nach Auffassung der Klägerin hat die Beklagte unter Umgehung der von ihr eingerichteten technischen Schutzmaßnahme unbefugt die Karten öffentlich zugänglich gemacht.

Die Entscheidung

Nachdem das Landgericht und das Oberlandesgericht Hamburg die Klage abgewiesen hatten, hob der BGH beide Entscheidungen auf und verwies an das OLG Hamburg zurück. Der BGH bejahte eine Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung aus § 19a UrhG mit folgender Argumentation:

„Bedient der Berechtigte sich technischer Schutzmaßnahmen, um den öffentlichen Zugang zu dem geschützten Werk nur auf dem Werk über die Startseite seiner Website zu eröffnen, greift das Setzen eines Hyperlinks, der unter Umgehung dieser Schutzmaßnahme einen unmittelbaren Zugriff auf das geschützte Werk ermöglicht, in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung des Werkes ein.“

Anders als die Vorinstanzen urteilte der BGH, dass eine Haftung nicht voraussetze, dass eine wirksame technische

Schutzmaßnahme i. S. d. § 95a UrhG umgangen wurde. Auf die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme käme es für die Bejahung einer Urheberverletzung nicht an, denn der urheberrechtliche Schutz der Werke könne nicht von der Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahme abhängig gemacht werden. Die Werkqualität und die Qualität der Schutzmaßnahme stellten zwei voneinander losgelöste Aspekte dar. Entscheidend sei demnach lediglich, dass überhaupt für Dritte erkennbar Schutzmaßnahmen getroffen wurden, die den Willen des Berechtigten widerspiegeln, den Zugang zu dem Werk nur unter den vorgegebenen Einschränkungen zuzulassen. Diese Zugangsbedingung, nämlich die Zahlung von Lizenzgebühren bei kommerzieller und dauerhafter Nutzung, habe die Klägerin mit dem Einsatz der Session-IDs kundgetan.

Unser Kommentar

Mit diesem Urteil bereichert der BGH seine Grundlagen-Entscheidung aus 2003 („Paperboy“) um eine weitere Facette. Ergebnis des damaligen Urteils war, dass das Setzen von Deep-Links grundsätzlich keine Urheberrechte verletzt, da die Verlinkung lediglich eine technische Erleichterung einer ohnehin bereits öffentlich gemachten Information darstelle. Dieser Grundsatz gilt nach den aktuellen Ausführungen jedoch dann nicht, wenn mit der Verlinkung eine technische Schutzmaßnahme umgangen wird. Besonders bemerkenswert an dieser Entscheidung ist, dass es bei Deep-Links nicht auf die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahme ankommen soll. Entscheidend soll lediglich der subjektive Willen des Berechtigten sein, den öffentlichen Zugang von Bedingungen abhängig zu machen.

Dies bedeutet für die Praxis, dass beim Setzen von Hyperlinks genauestens darauf zu achten ist, ob der Webseiten-Inhaber den Zugang zu den Informationen allgemein freigegeben oder bestimmten Beschränkungen unterworfen hat. In haftungsrechtlicher Hinsicht erweitern sich damit die Prüfpflichten des Linksetzenden um ein weiteres Prüfkriterium.

Gerichtsstand bei grenzüberschreitendem Onlinehandel

(EuGH, Urteil vom 7. Dezember 2010 – C-585/08 und C-144/09)

Die Fälle

In der Rechtssache C-585/08 buchte Herr Pammer, der in Österreich wohnt, über das Internet bei der in Deutschland niedergelassenen Reederei Karl Schlüter GmbH & Co. KG eine Frachtschiffsreise nach Fernost. Da die Reise nicht den Beschreibungen auf der Webseite entsprach, verweigerte Herr Pammer den Reiseantritt und verlangte sein Geld zurück. Weil die Reederei nur einen Teil des Reisebetrages zurückerstattete, erhob Herr Pammer schließlich Klage in Österreich.

In der Rechtssache C-144/09 verklagte das in Österreich gelegene Hotel Alpenhof Herrn Heller, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat, bei einem österreichischen Gericht auf Begleichung seiner Hotelrechnung. Herr Heller hatte die Hotelbuchung per E-Mail unter Verwendung einer E-Mail-Adresse vorgenommen, die auf der Webseite des Hotels Alpenhofs angegeben war. Da er mit den Leistungen des Hotels nicht zufrieden war, verließ er das Hotel ohne seine Rechnung zu begleichen. Auf die Klage des Hotels reagierte Herr Heller mit der Einrede der fehlenden internationalen und örtlichen Zuständigkeit des österreichischen Gerichts.

Im Rahmen dieser beiden Rechtsstreitigkeiten legte das österreichische Gericht dem EuGH u. a. die Fragen vor, anhand welcher Kriterien festgestellt werden könne, dass ein Gewerbetreibender, dessen Tätigkeit auf seiner eigenen Website oder der eines Vermittlers präsentiert wird, diese Tätigkeit i. S. von Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO auf den Mitgliedsstaat „ausrichtet“, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, und zum anderen, ob es dafür, dass diese Tätigkeit als eine so geartete anzusehen ist, ausreicht, dass diese Websites im Internet zugänglich sind.

Die Entscheidung

Der EuGH stellte in seiner Entscheidung klar, dass die bloße Zugänglichkeit einer Webseite für Verbraucher aus anderen Mitgliedsstaaten nicht das Merkmal des „Ausrichtens“ ausfülle. Vielmehr müssten sich aus dem Internetauftritt und aus der gesamten Tätigkeit des Unternehmens konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Gewerbetreibende Geschäfte mit Verbrauchern tätigen wollte, die in anderen Mitgliedsstaaten und vor allem in dem des betroffenen Verbrauchers wohnhaft sind.

In diesem Zusammenhang nennt der EuGH einige nicht abschließende Kriterien, die generell geeignet seien als Anhaltspunkte für den Ausrichtungswillen des Gewerbetreibenden zu fungieren. Dazu sollen (ggf. auch miteinander kombiniert) gehören:

- Der internationale Charakter der Tätigkeit;
- Anfahrtsbeschreibungen von anderen Mitgliedsstaaten aus zu dem Ort, an dem der Gewerbetreibende niedergelassen ist;
- Verwendung einer anderen Sprache oder Währung mit der Möglichkeit der Buchung (und Buchungsbestätigung) in dieser anderen Sprache;
- Angabe von Telefonnummern mit internationaler Vorwahl;
- Werbe-Ausgaben für Internet-Suchmaschinen für Werbung im Ausland;
- Verwendung einer anderen Top Level Domain als derjenigen des Mitgliedsstaats der Niederlassung des Gewerbetreibenden;
- Erwähnung einer internationalen Kundschaft, die sich aus in verschiedenen Mitgliedsstaaten wohnhaften Kunden zusammensetzt;
- Ermöglichung einer anderen Sprache oder Währung;
- Wiedergabe von Kundenbewertungen aus anderen Mitgliedsstaaten.

Unser Kommentar

Der EuGH hat durch diese Entscheidung Licht ins Dunkle bei der Frage der Auslegung des unbestimmten Begriffs des „Ausrichtens“ gebracht. Zu erwarten sind nunmehr zahlreiche nationale Entscheidungen, die an den Kriterienkatalog anknüpfen. Die Entscheidung hat für Unternehmen, die im Rahmen des E-Commerce tätig sind, weitreichende Konsequenzen, denn viele werden mit Blick auf diese Entscheidung ihre Webseiten entsprechend anpassen müssen, um sich nicht vor ausländischen Gerichten wiederzufinden. Online-Händler sollten dringend ihre Webauftritte überprüfen und ggfls. anpassen lassen.

Keine Haftung für Links auf urheberrechtswidrige Webseite

(BGH, Urteil vom 14. Oktober 2010 – I ZR 191/08)

Der Fall

Der Nachrichtendienst „Heise-Online“ veröffentlichte im Jahre 2005 einen Artikel über die Software „AnyDVD“ des ausländischen Softwareherstellers Slysoft. Die Software ermöglicht die Umgehung des Kopierschutzes von CDs und DVDs. Heise-Online erwähnte in seinem Artikel einen Link zum Internetauftritt von Slysoft. Mehrere Unternehmen der Musikindustrie verklagten daraufhin Heise-Online auf Unterlassung wegen rechtswidriger Verlinkung. Das Landgericht und Oberlandesgericht München gaben der Musikindustrie recht und verurteilten Heise-Online zur Entfernung der Links. Heise-Online habe sich durch die Verlinkung unter dem Gesichtspunkt der Teilnehmerhaftung nach § 95a Abs. 3 UrhG, also der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen, schuldig gemacht.

Die Entscheidung

Der BGH hob nun nach jahrelangem Rechtsstreit die Urteile der Vorinstanzen auf und wies die Klage zurück. Die Handlungen von Heise-Online seien durch das Recht auf freie Meinungsäußerung und die freie Presseberichterstattung gerechtfertigt. Die von den Vorinstanzen vorgenommene Trennung zwischen redaktioneller Berichterstattung und der beanstandeten Linksetzung werde dem Gewährleistungsgehalt der Meinungs- und Pressefreiheit nicht gerecht. Der Schutz der Pressefreiheit umfasse ebenso wie der Schutz der Meinungsfreiheit das Recht, den Gegenstand einer Berichterstattung frei zu wählen. Der Grundrechtsschutz sei damit nicht nur auf den Inhalt beschränkt, sondern umfasse darüber hinaus auch die freie Wahl der Form der Meinungsäußerung und Berichterstattung. Ein Link eröffne ähnlich wie eine Fußnote lediglich zusätzliche Informationsquellen. In diesem Sinne dürfe sogar grundsätzlich auch über Äußerungen, durch die in rechtswidriger Weise Persönlichkeitsrechte Dritter beeinträchtigt wurden, trotz der in der Weiterverbreitung liegenden Perpetuierung oder sogar Vertiefung des Ersteingriffs berichtet werden, wenn ein überwiegendes Informationsinteresse bestehe und der Verbreiter sich die berichtete Äußerung nicht zu eigen mache.

Unser Kommentar

Presseunternehmen haften also grundsätzlich nicht für ihre Hyperlinks. Die Entscheidung hat aber auch Konsequenzen für den gesamten Online-Bereich. Denn gemäß der Urteilsgründe ist der Berichtersteller über das Grundrecht der Meinungs- bzw. Pressefreiheit geschützt, wenn er in seinem Beitrag einen Link setzt, der zu einem rechtswidrigen Inhalt führt. Einzige Bedingung soll nach den Ausführungen des BGH lediglich sein, dass der Link einen zusätzlichen Informationsgewinn für den Leser schafft und sich der Linksetzende zudem nicht den rechtswidrigen Inhalt des Links zu eigen macht.

Widerruf der Bestellung zum Beauftragten für den Datenschutz

(BAG, Urteil vom 23. März 2011 – 10 AZR 562/09)

Der Fall

Das Bundesarbeitsgericht hatte über eine Klage einer Arbeitnehmerin zu entscheiden, die sich gegen den Widerruf ihrer Bestellung zur internen Datenschutzbeauftragten der Beklagten und gegen die Teilkündigung dieser Aufgabe wandte. Die Klägerin war seit 1981 bei der Beklagten beschäftigt und im Jahr 1992 zur Datenschutzbeauftragten der Beklagten berufen worden. Seit 1994 war die Klägerin auch Mitglied im Betriebsrat der Beklagten. Die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte nahm ca. 30 % ihrer Arbeitszeit in Anspruch.

Im Jahre 2008 hatte die Beklagte beschlossen, die Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz zukünftig konzernweit durch einen externen Datenschutzbeauftragten wahrnehmen zu lassen. Die Vorinstanzen hatten der Klage stattgegeben und auch die Revision der Beklagten vor dem BAG hatte keinen Erfolg.

Die Entscheidung

Die Entscheidung, die im Volltext noch nicht vorliegt, befasst sich mit dem besonderen Abberufungsschutz eines internen Datenschutzbeauftragten nach § 4f Abs. 3 Satz 4 BDSG i. V. m. § 626 BGB. Ziel dieses Kündigungsschutzes ist es, dem internen Datenschutzbeauftragten ein unabhängiges und weisungsfreies Handeln zu ermöglichen.

Nach den obigen Vorschriften kann die Bestellung nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, d. h. dem Arbeitgeber eine weitere Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar ist. Gemäß den Ausführungen des BAG stellen jedoch weder die Entscheidung des Arbeitgebers, zukünftig die Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz durch einen externen Dritten wahrnehmen zu lassen, noch die Mitgliedschaft im Betriebsrat einen solchen wichtigen Grund für den Widerruf dar. Eine solche Organisationsentscheidung könne für sich allein in keinem Fall eine Abberufung rechtfertigen. Gleiches gelte für die Infragestellung der Zuverlässigkeit eines Datenschutzbeauftragten, weil dieser zugleich Betriebsratsmitglied sei. Vielmehr müssten konkrete Pflichtenverstöße geltend gemacht werden.

Unser Kommentar

Die Entscheidung ist angesichts des eindeutigen Verweises in § 4f Abs. 3 Satz 4 BDSG auf § 626 BGB wenig überraschend, da eine Kündigung aus wichtigem Grund immer eine erhebliche Pflichtverletzung erfordert. Die Kündigung eines internen Datenschutzbeauftragten mag daher wegen nachträglich festgestellter Mängel der Fachkunde oder Verstöße gegen Verschwiegenheitsverpflichtungen gerechtfertigt sein, aber nicht aufgrund unternehmensinterner Umstrukturierungsmaßnahmen oder der bloßen Mitgliedschaft im Betriebsrat. Daneben sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass wegen des BAG-Urteiles vom 13. März 2007 (9 AZR 612/05) bei der Abberufung eines internen Datenschutzbeauftragten auch eine Teilkündigung der entsprechenden arbeitsvertraglichen Pflichten auszusprechen ist.

Es empfiehlt sich daher bei der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten kritisch zu prüfen, ob tatsächlich ein interner oder alternativ ein externer Datenschutzbeauftragter bestellt werden soll; zumal die Abbestellung eines externen Datenschutzbeauftragten unter wesentlich einfacheren Bedingungen möglich ist. Zudem zeigt die aktuelle Entscheidung, dass der Wechsel von einem internen zu einem externen Datenschutzbeauftragten höchst problematisch und nur unter ganz engen Voraussetzungen möglich ist. Daher sollte ein interner Datenschutzbeauftragter besonders sorgfältig ausgewählt werden.

Zur Kündbarkeit eines Internet-System-Vertrages

(BGH, Urteil vom 27. Januar 2011 – VII ZR 133/10)

Der Fall

Die Klägerin verlangt Zahlung aus einem mit der Beklagten geschlossenen Internet-System-Vertrag. Vertragsgegenstand waren diverse Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Internetseiten, so u. a. die Pflege der Seiten und die Beratung der Klägerin über einen Zeitraum von insgesamt 36 Monaten. Als Gegenleistung für diese Leistungen sollte die Beklagte eine einmalige Anschlussgebühr sowie ein jährlich im Voraus zu zahlendes monatliches Entgelt entrichten. Die AGB der Klägerin sahen allein eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund vor. Die Klägerin nahm die von ihr zu erbringenden Leistungen vor und hielt die Website für sechs Monate zum Abruf im Internet bereit, bis sie die Seite aufgrund ausbleibender Zahlungen der Beklagten vom Netz nahm. Neun Monate später kündigte die Beklagte den Internet-System-Vertrag. Die Klägerin erklärte daraufhin, dass die Kündigung unwirksam sei, da in den AGB ein abschließendes außerordentliches Kündigungsrecht vorgesehen sei. Sie klagte auf Zahlung der Anschlussgebühr und der Monatspauschale für die ersten zwei Vertragsjahre.

Die Entscheidung

Nachdem das AG Düsseldorf das Urteil abgewiesen hatte und das LG Düsseldorf den Beklagten lediglich auf Zahlung der Anschlussgebühr und der Monatsgebühr für die ersten sechs Monate verurteilte, hob der BGH (soweit zum Nachteil der Klägerin entschieden worden war) das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung an das LG Düsseldorf zurück.

In seinen Urteilsgründen bestätigt der BGH zum einen seine bisherige Rechtsprechung (Urteil vom 4. März 2010 – III ZR 79/09) zur Rechtsnatur eines Internet-System-Vertrages als Werkvertrag. Zum anderen bestätigt er, dass ein Internet-System-Vertrag jederzeit wirksam nach § 649 BGB gekündigt werden kann. Dieses Ergebnis begründet er mit einem Verweis auf die unterschiedlichen Interessen von Besteller und Werkunternehmer. Das Kündigungsrecht nach § 649 Satz 1 BGB beruhe ausschließlich darauf, dass hauptsächlich der Besteller ein Interesse an dem Werkerfolg habe. Falle dieses Interesse weg, so solle dieser sich möglichst einfach vom Vertrag lösen können. Die Interessen des Werk-

unternehmers hingegen richteten sich auf die Vergütung. Dem Vergütungsinteresse des Werkunternehmers werde durch § 649 Satz 2 BGB Rechnung getragen, der den Werkunternehmer dazu berechtige, die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen dennoch zu verlangen.

Damit wendet sich der BGH im Ergebnis gegen die Rechtsprechung einiger Instanzgerichte, welche die Anwendbarkeit des § 649 Satz 1 BGB auf für unbestimmte Dauer geschlossene Werkverträge, die die fortgesetzte Erbringung von Werkleistungen zum Gegenstand haben, abgelehnt und stattdessen für die Vertragspartner ein ordentliches Kündigungsrecht angenommen hatten. Dem BGH zufolge kann jedoch das Kündigungsrecht des § 649 Satz 1 BGB nur allein dann ausgeschlossen werden, wenn der Unternehmer ein über sein Vergütungsinteresse hinausgehendes, besonderes berechtigtes Interesse an der Erbringung seiner Werkleistung habe, welches durch die freie Kündigungsmöglichkeit des § 649 Satz 1 BGB für ihn unzumutbar beeinträchtigt würde.

Abweichend von den Ausführungen des Berufungsgerichts bemisst der BGH den Vergütungsanspruch des Unternehmers aus § 649 Satz 2 BGB an den tatsächlich erbrachten Leistungen und nicht an der vereinbarten Ratenhöhe. Der Unternehmer müsse vielmehr substantiiert darlegen, welcher Anteil der vertraglichen Vergütung auf die erbrachten und nicht erbrachten Leistungen entfällt, und darüber hinaus vertragsbezogen darlegen, welche Kosten er hinsichtlich der nicht erbrachten Leistungen erspart habe. Zudem sei zu berücksichtigen, dass der Unternehmer bei Internet-System-Verträgen generell einen erheblichen Teil seiner geschuldeten Leistungen bereits am Beginn der Vertragslaufzeit erbringe.

Unser Kommentar

Die Entscheidung schafft sowohl für Werkunternehmer als auch für Besteller in einigen wesentlichen Punkten Rechtssicherheit. Für Besteller von Webseiten ist positiv zu bewerten, dass Internet-System-Verträge jederzeit gemäß § 649 Satz 1 BGB gekündigt werden können. Mit Blick auf § 649 Satz 2 BGB sollte von dem „freien“ Kündigungsrecht aus § 649 Satz 1 BGB allerdings nicht vorschnell Gebrauch gemacht werden. Unternehmer haben bei der Geltendma-

chung ihrer Vergütungsansprüche nach § 649 Satz 1 BGB auf der anderen Seite zu beachten, dass sie hierzu substantiiert vortragen und ggf. ihre Kalkulationsgrundlagen offenlegen müssen. Für Werkunternehmer ist es daher empfehlenswert, ihre Kostenkalkulation sorgfältig zu dokumentieren, um nach einer Kündigung eine schlüssige Kündigungsabrechnung nach § 649 Satz 2 BGB vorlegen zu können.

Gänzlich offen gelassen hat der BGH die Frage, ob das „freie“ Kündigungsrecht der Bestellers nach § 649 BGB wirksam formularmäßig ausgeschlossen werden kann (gegen einen Ausschluss: LG Düsseldorf vom 25. Juni 2010 – 22 S 282/09).

Für nach dem 1. Januar 2009 geschlossene Verträge ist darüber hinaus § 649 Satz 3 BGB zu beachten, der eine pauschale Berechnung vorsieht. § 649 Satz 3 BGB stellt die widerlegbare Vermutung auf, dass dem Unternehmer 5% der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Da es sich um eine gesetzliche Vermutung handelt, kann der Unternehmer auch eine höhere Vergütung darlegen. Der Kunde kann auf der anderen Seite versuchen, höhere Ersparnisse oder einen höheren anderweitigen Erwerb des Unternehmers zu beweisen, was ihm jedoch nur in Ausnahmefällen gelingen wird.

Erschleichen der Einwilligung zur Werbung unzulässig

(LG Berlin, Beschluss vom 16. Februar 2011 – Az. 96 O 17/11)

Der Fall

Die Axel Springer AG hatte ihren Kunden „Bestätigungsschreiben“ zugeschickt mit dem Inhalt, dass die Verbraucher sich einverstanden erklärt hätten, von Axel Springer in Zukunft zu Werbezwecken telefonisch, per E-Mail oder SMS informiert zu werden. Doch: Diese Einwilligung hatte es nie gegeben. Unerwünschte Werbung ist jedoch wettbewerbsrechtlich unzulässig. Ein Schreiben, in dem nicht geworben wird, sondern nur eine angebliche Einwilligung zur Werbung in Zukunft „bestätigt“ wird, stellt zwar keine Werbung dar. Reagiert der Kunde nicht auf dieses Schreiben, erhält er künftig Werbung, der er ja „zugestimmt“ hat.

Die Entscheidung

Das LG Berlin entschied, dass dieser Versuch der Umgehung des Verbots unerwünschter Werbung ebenfalls wettbewerbsrechtlich unzulässig ist. Zwar liege keine Werbung im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vor. Das „Bestätigungsschreiben“ sei aber nach § 7 Abs. 1 S. 1 UWG unzulässig, da es den Kunden in unzumutbarer Weise belästige. Grundsätzlich wird bei Briefwerbung zwar keine unzumutbare Belästigung angenommen, denn im Interesse der werbenden Wirtschaft muss der Verbraucher es hinnehmen, dass er Briefpost erhält und diese gegebenenfalls entsorgen muss.

Im vorliegenden Fall sah das LG Berlin den Sachverhalt aber grundlegend anders: Der Verbraucher könne den Brief nämlich nicht einfach wegwerfen, sondern müsse sich mit dem Inhalt beschäftigen und werde zu einer Reaktion herausgefordert, wenn er tatsächlich keine Werbung erhalten will. Daher sei der Eingriff in die Privatsphäre mehr als nur unerheblich.

Unser Kommentar

Die Entscheidung ist beachtenswert, da sie dem bewussten Versuch einer Umgehung der gesetzlichen Regeln zum Verbot unerwünschter Werbung einen klaren Riegel vorschreibt. Das Gericht hat eine geschäftliche Handlung zur Vorbereitung von Werbung als unzulässig eingestuft, weil sie den Verbraucher unzumutbar belästigt. Geschützt wird der Verbraucher, der die Werbung nicht wünscht. Es wird aus dem Schreiben nämlich deutlich, dass das Unternehmen in Zukunft Werbung an den Empfänger versenden möchte. Ein Kunde, der das nicht will, muss handeln und gerade mit dem Unternehmen, mit dem er keinen Werbekontakt möchte, Kontakt aufnehmen. Dieser Eingriff in seine Privatsphäre ist für den Verbraucher nicht hinzunehmen.

BGH hebt abstraktes Kopplungsverbot auf

(BGH, Urteil vom 5. Oktober 2010, AZ. I ZR 4/06, „Millionen-chance II“)

Der Fall

In der Zeit vom 16. September bis 13. November 2004 warb die Plus Warenhandels-gesellschaft mbH (Plus) für die Teilnahme an der Bonusaktion „Ihre Millionen-chance“. Unter dem Hinweis „Einkaufen, Punkte sammeln, gratis Lotto spielen“ konnten Kunden im genannten Zeitraum „Bonuspunkte“ sammeln. Dabei erhielten sie für 5 Euro Einkaufswert je Bonuspunkt. Ab 20 Bonuspunkten bestand die Möglichkeit, kostenlos an Ziehungen des Deutschen Lottoblocks teilzunehmen. Hierzu mussten die Kunden auf einer in den Plus-Filialen erhältlichen Teilnahme-karte die Bonuspunkte aufkleben und sechs Lottozahlen ihrer Wahl ankreuzen.

Sowohl das LG Duisburg als auch das OLG Düsseldorf hatten die „Millionen-chance“ zunächst als wettbewerbswidrig angesehen und einen Verstoß gegen die Regelungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 4 Nr. 6 UWG) angenommen. Danach war es Unternehmen bislang grundsätzlich verboten, die Teilnahme von Verbrauchern an Preis-ausschreiben oder Gewinnspielen von dem Erwerb einer Ware oder der Inanspruchnahme einer Dienstleistung abhängig zu machen.

Plus ist gegen die Entscheidung des OLG Düsseldorf in Revision gegangen. Im Rahmen der Revision hat der BGH in der gesetzlichen Regelung des § 4 Nr. 6 UWG einen möglichen Verstoß gegen europarechtliche Vorgaben gesehen und den Fall dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabent-scheidung vorgelegt. Dieser hatte mit Urteil vom 14. Januar 2010 das in Deutschland bislang geltende, abstrakte Verbot der Gewinnspielkopplung als Verstoß gegen die Richtlinie über unlauterer Geschäftspraktiken (2005/29/EG) beurteilt.

Die Entscheidung

Der BGH musste nunmehr unter Berücksichtigung der Entscheidung des EuGH über die Zulässigkeit der „Millionen-chance“ entscheiden. Dabei hat der BGH in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der „Millionen-chance“ festgestellt, dass dieses Gewinnspiel weder als irreführend noch als aggressive Werbung einzustufen ist.

Mit der Entscheidung in diesem viel beachteten Musterver-fahren und der nunmehr vorliegenden Begründung hat der BGH das generelle Verbot der Kopplung von Waren und Gewinnspiel aufgehoben. Die Zulässigkeit der Kopplung des Absatzes von Waren und Teilnahme an Gewinnspielen wird künftig jeweils einer Einzelfallprüfung unterliegen. Nach dem BGH ist eine solche Kopplung nur noch dann unlaut-er, wenn sie im Einzelfall eine unlautere Geschäftspraxis im Sinne der Richtlinie (2005/29/EG) darstellt, nämlich einen Verstoß gegen ein per-se-Verbot des Anhangs 1 oder eine „aggressive Geschäftspraxis“ nach Artikel 8 und 9 der Richtlinie (2005/29/EG). Kann danach eine Unlauterkeit nicht angenommen werden, kommt nach dem BGH allen-falls eine Beurteilung als irreführende Geschäftspraxis oder die Annahme eines Verstoßes gegen die berufliche Sorgfalt in Betracht.

Unser Kommentar

Durch die vorgenannte Entscheidung wird der Hand-lungsspielraum für Werbetreibende in Handel und Industrie deutlich erweitert. Die bislang stets vertretene restriktive Rechtsprechung zum gewinnspielrechtlichen Kopplungsver-bot ist durch das vorliegende Musterverfahren grundlegend abgeändert worden und hat zu einer Umkehr des einstigen Regelverhältnisses geführt. Dadurch wird eine wesentlich freiere Werbegestaltung als zuvor ermöglicht, denn ab sofort stehen Werbetreibenden vielfältige Möglichkeiten für die Ausgestaltung der Werbung mit Gewinnspielen zur Verfügung. Lediglich in seltenen Ausnahmefällen sind Wettbewerbsverstöße denkbar, beispielsweise bei unver-hältnismäßig hohen Gewinnversprechen, extrem kurzen Zeiten zur Teilnahmemöglichkeit oder aufgrund mangelnder Transparenz bei Teilnahmebedingungen.

Bewertungsbericht zur Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung

(Richtlinie 2006/24/EG)

Am 18. April 2011 veröffentlichte die EU-Kommission einen Bericht, in welchem sie ausführlich über die Anwendung der Richtlinie über die sog. Vorratsdatenspeicherung (= Speicherung auf Vorrat von Kommunikations- und Standortdaten zum Zwecke der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten für einen Zeitraum zwischen sechs Monaten und zwei Jahren) seit ihrem Erlass in 2006 Bilanz zieht. In diesem Bericht hebt die EU-Kommission die grundsätzliche Notwendigkeit der Möglichkeit einer Vorratsdatenspeicherung hervor, sie bemängelt jedoch zugleich die zögerliche, uneinheitliche und teils grundrechtswidrige Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten. Die EU-Kommission erkennt, dass die Richtlinie selbst Ursprung mancher Umsetzungsschwierigkeiten in den Mitgliedsstaaten ist und verspricht daher, in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden, der Justiz, Wirtschafts- und Verbraucherverbänden, Datenschutzbehörden und Organisationen der Zivilgesellschaft eine Überarbeitung des derzeitigen Rechtsrahmens vorzuschlagen und eine Reihe von Optionen zu erarbeiten.

Die wichtigsten Erkenntnisse, die die EU-Kommission aufgrund umfangreicher Diskussionen mit den Mitgliedsstaaten, Sachverständigen und Interessenvertretern gewonnen hat, sind die nachfolgend aufgeführten:

- Die meisten Mitgliedsstaaten halten die Richtlinie im Grundsatz nach wie vor für ein notwendiges Instrument für die Strafverfolgung, den Opferschutz und die Strafjustiz;
- Fünf Mitgliedsstaaten, darunter auch Deutschland (das Bundesverfassungsgericht erklärte die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie für nichtig, 1 BVR 256/08), haben die Richtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt;
- Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt uneinheitlich;
- Viele Mitgliedsstaaten gestatten in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Zugang zu und die Verwendung von gespeicherten Daten zu Zwecken, die über die Zwecke der Richtlinie hinausgehen, etwa zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität im Allgemeinen und von Gefahren für Leib und Leben;

- Der erhebliche Spielraum, den die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie haben, gestaltet sich aufgrund der zunehmenden Internationalisierung als zunehmend problematisch.

Gleichzeitig fordert die Kommission diejenigen Mitgliedsstaaten, welche die Richtlinie noch nicht (vollständig) umgesetzt haben bzw. ihre vom Verfassungsgericht für nichtig erklärten Umsetzungsmaßnahmen noch nicht ersetzt haben, auf, dies so bald wie möglich nachzuholen, da die Kommission ansonsten Vertragsverletzungsverfahren einleiten werde.

Unser Kommentar

Mit Spannung zu erwarten sind in den nächsten Monaten die angekündigten Vorschläge der EU-Kommission zur Verbesserung der EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung. Will Deutschland sich demnächst nicht in einem Vertragsverletzungsverfahren wiederfinden, sollte auch in Deutschland schnellstmöglich ein neues Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung her. Die Diskussion um die Vorratsdatenspeicherung nimmt demnach auch in der nächsten Zeit kein Ende.

Erste Gerichtsentscheidung zum Facebook-Like-Button

(LG Berlin, Beschluss vom 14. März 2011 – Az. 91 O 25/11)

Der Fall

Die Zulässigkeit der Nutzung des Facebook-Like-Buttons wird bereits seit einiger Zeit in datenschutz- und wettbewerbsrechtlicher Sicht intensiv diskutiert. Bei dem Facebook-Like-Button handelt es sich um ein sogenanntes Social Plugin, welches Webseitenbetreiber durch die Übernahme eines von Facebook zur Verfügung gestellten Programmiercodes auf die eigene Website einbinden können. Der Button dient dazu, Facebook-Nutzern zu ermöglichen, in ihrem Facebook-Profil durch einfachen Klick die Information zu hinterlegen, dass ihnen die gerade aufgerufene Website oder ein spezifischer Inhalt gefällt. Darüber hinaus werden jedoch auch dann, wenn der Facebook-Like-Button nicht betätigt wird, Daten von eingeloggten Facebook Nutzern an Facebook übertragen. Inwieweit auch Daten von Websitebesuchern übertragen werden, die nicht bei Facebook eingeloggt oder angemeldet sind, ist unklar.

Nunmehr ist eine erste Gerichtsentscheidung des LG Berlin zum Facebook-Like-Button ergangen. Nach erfolgloser Abmahnung wandte sich die Antragstellerin im einstweiligen Verfügungsverfahren gegen die möglicherweise datenschutzwidrige Einbindung des Facebook-Like-Buttons in die Website eines ebenfalls im Onlinehandel tätigen Mitbewerbers. Sie beanstandete insbesondere die unterbliebene Unterrichtung der Internetbesucher über Art, Umfang und Zweck der Erhebung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Einsatz des Facebook-Like-Buttons und wertete dies als wettbewerbsrechtlich relevanten Verstoß gegen § 13 des Telemediengesetzes (TMG).

Die Entscheidung

Das LG Berlin folgte dieser Rechtsauffassung nicht und lehnte den Erlass der begehrten einstweiligen Verfügung ab. Das Gericht ließ dabei die Rechtsfrage ungeklärt, ob tatsächlich ein Verstoß gegen § 13 TMG vorliege. Es führte zur Begründung seiner Entscheidung vielmehr an, dass ein solcher Datenschutzverstoß gegen § 13 TMG ohnehin keinen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch begründen könne. Denn gemäß § 4 Nr. 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) handele nur derjenige unlauter, der einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandele, die auch dazu bestimmt sei, im Interesse der

Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Die Datenschutzregelung des § 13 TMG sei jedoch gerade nicht als eine solche Marktverhaltensregelung zu qualifizieren. Denn Regelungen zum Datenschutz dienen – so das LG Berlin – im Kern dem Persönlichkeitsschutz der Betroffenen und nicht dazu, für ein lauterer Verhalten am Markt Sorge zu tragen.

Unser Kommentar

Diese erste Entscheidung des Landgerichts Berlin zum Facebook-Like-Button mag Anbieter von Webseiten zunächst einmal aufatmen lassen. Dennoch ist weiterhin Vorsicht bei der Einbindung des Facebook-Like-Buttons geboten. Denn über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit ist gerichtlich nicht entschieden worden. Hiermit hat sich das LG Berlin gerade nicht auseinandergesetzt. Insbesondere bleibt es für Content Anbieter auch in Zukunft unklar, ob und – wenn ja – wie der Facebook-Like-Button datenschutzkonform eingesetzt werden kann. Aber auch die wettbewerbsrechtliche Relevanz von Datenschutzverstößen ist in Rechtsprechung und Literatur durchaus umstritten. So wurden Datenschutzverstöße in der Vergangenheit – entgegen der Auffassung des LG Berlin – von anderen Gerichten z. T. auch als wettbewerbsrechtlich relevant und damit abmahnfähig eingestuft.

Im Ergebnis besteht daher weiterhin die Gefahr einer Sanktionierung durch die Datenschutzbehörden wie auch ein verbleibendes Risiko von Abmahnungen durch Mitbewerber. Die Einbindung eines entsprechenden Buttons in die eigene Website sollte daher gut abgewogen werden. Idealerweise sollte der Facebook-Like-Button nur gegenüber denjenigen Internetnutzern angezeigt werden, die der Einbindung ausdrücklich zugestimmt haben, wenn dies in der Praxis auch nur schwer zu realisieren sein wird. In jedem Fall sollte die Datenschutzerklärung so umfassend wie möglich über den Einsatz des Social Plugins informieren.

Zur Abwicklung eines Gestattungsvertrages für Breitbandkabeldienste

(OLG Naumburg, Beschl. vom 23. Februar 2011 – 5 U 114/10)

Der Fall

Gegenstand der Entscheidung war die Abwicklung eines zum 11. Juli 2010 beendeten Gestattungsvertrages betreffend die Versorgung von Liegenschaften eines Wohnungsunternehmens (Kläger) mit Breitbandkabeldiensten. Unstreitig zwischen den Parteien war, dass die Breitbandkabelanlagen der Netzebene 4, also der Teil des Breitbandkabelnetzes, der zur Signalübertragung innerhalb der Gebäude genutzt wird (Kabel, Anschlussdosen etc.), im Eigentum des Versorgers (Beklagter) standen. Unstrittig war zudem, dass eine Ausbaupflicht des Beklagten bestand. Uneins waren die Parteien allein beim „Wie“ und dem zeitlichen Ablauf des Ausbaus. Der im Jahr 1990 abgeschlossene Gestattungsvertrag enthielt zur Frage des Ablaufes der Demontage keine Regelungen, so dass sich der Ausbau nach den allgemeinen Vorschriften richtete.

Die klagende Wohnungsgesellschaft begehrte im Wesentlichen die Vorlage von Informationen betreffend die Signaleinstellung sowie die Durchführung des Ausbaus. Hierfür sollte der Beklagte einen auf die jeweilige Liegenschaft und getrennt nach Räumlichkeiten bezogenen Zeit- und Maßnahmenplan über den Ausbau vorlegen. Im Falle der Nichtvorlage sollte festgestellt werden, dass der Kläger berechtigt ist, dem Beklagten zwei verbindliche, zumutbare nach Tag und Stunde genau bezeichnete Termine für jede Liegenschaft zur Auswahl vorzugeben. Weiterhin begehrte der Kläger die vollständige Beseitigung des Breitbandkabelnetzes der Netzebene 4 aus den mehr als 900 Wohnungen bis zum 31. Dezember 2010. Für den Fall der Nichtbeseitigung bis zu diesem Termin sollte des Weiteren festgestellt werden, dass der Kläger den Ausbau im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Beklagten vornehmen kann. Letztlich verlangte der Kläger die Herausgabe von Schlüsseln zu den Liegenschaften.

Die Entscheidung

Das Oberlandesgericht Naumburg bestätigte den erstinstanzlich zuerkannten Anspruch des Klägers auf Vorlage eines Zeit- und Maßnahmenplan betreffend den Ausbau des Breitbandkabelnetzes und hinsichtlich der Verpflichtung, diesen bis zum 31. Dezember 2010 abzuschließen. Ebenfalls bestätigt wurde das Recht des Klägers, selbst Termine für

den Ausbau vorgeben zu können, falls kein Zeit- und Maßnahmenplan verfolgt würde.

Das Gericht stützte den Auskunftsanspruch auf § 242 BGB und ließ dabei offen, ob sich die Beseitigungspflicht als vertraglicher Anspruch aus dem beendeten Gestattungsvertrag oder unter dem Gesichtspunkt der Eigentumsbeeinträchtigung aus § 1004 Abs. 1 BGB ergibt. In jedem Falle habe der Kläger, so das Gericht, unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben Anspruch darauf, Auskunft über die Umstände zu erhalten, die zur Vorbereitung und Durchsetzung des Beseitigungsanspruchs erforderlich sind. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn es der Mitwirkung des Klägers bedürfe und diese Mitwirkung wegen des Umfangs der Beseitigungshandlungen vorbereitet und geplant werden müsse. Dadurch würde der Beklagte, so das Gericht, in seiner Wahlmöglichkeit betreffend die Mittel der Beseitigung der Störung nicht beeinträchtigt. Eine solche liege auch nicht darin, dass der Beklagte bei Untätigkeit Vorgaben des Klägers für den zeitlichen Ablauf der Demontage akzeptieren müsse.

In Bezug auf die Herausgabe der Schlüssel zu den Liegenschaften hatte der beklagte Versorger die Berufung im Termin zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen, so dass diese Frage nicht mehr Gegenstand der Entscheidung war. Das Gericht machte im Rahmen der mündlichen Verhandlung jedoch deutlich, dass der Beklagte nach Beendigung des Gestattungsvertrages auf eine Zutrittgewährung durch den Kläger zu verweisen sei, da er mit Beendigung des Gestattungsvertrages kein Besitzrecht an den Schlüsseln mehr habe.

Unser Kommentar

Während die Frage des Eigentums des Versorgers am von ihm errichteten Breitbandkabelnetz in den Liegenschaften in ständiger Rechtsprechung grundsätzlich bejaht wird, finden sich zur Frage des „Wie“ der Demontage bislang kaum Aussagen. Ältere Entscheidungen gestehen dem Versorger weitreichende Entscheidungsspielräume zu. Auskunftsansprüche des Eigentümers der Liegenschaften über den Ablauf wurden in der Regel verneint. Mit dieser Entscheidung ist klargestellt, dass sich der (ehemalige) Versorger

nach Beendigung des Gestattungsvertrages nicht mehr frei in den Liegenschaften bewegen kann, sondern den Ausbau des Breitbandkabelnetzes mit dem Hauseigentümer abstimmen und koordinieren muss, um ggf. erforderliche Mitwirkungshandlungen (z. B. Verschaffung des Zutritts zu Mieterwohnungen) planen und einleiten zu können.

Aktuelle Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
17.05.2011	Lawjahresveranstaltung von Hamburg@Work Handel mit Gebrauchtsoftware Vortrag, (Dr. Kay Oelschlägel)	Luther, Hamburg
19.05.2011	Channel-Sales-Kongress, Datenschutzrechtliche Besonderheiten bei Services aus der Cloud, Vortrag, (Dr. Michael Rath)	Rudas Studios, Düsseldorf
26.05.2011	Veranstaltung Licenseworld der Honico Group Rechtliche Aspekte der IT-Lizenzoptimierung, Vortrag, (Dr. Kay Oelschlägel)	Luther, Stuttgart
09./10.06.2011	Mandantenveranstaltung EVB-IT, Vortrag, (Dr. Michael Rath)	Luther Büro, Köln
20./21.09.2011	D·A·CH Security 2011, Seminar, (Dr. Michael Rath)	EWE Forum „Alte Fleiwa“ und OFFIS - Institut für Informatik, Oldenburg
27.09.2011	F.A.Z.-Institut Seminare Update 2011: IT-Recht, Seminar, (Dr. Michael Rath)	Lindner Congress Hotel, Düsseldorf
29.09.2011	F.A.Z. Institut Update 2011: Datenschutz – Haftungsrisiken bei mangelndem Datenschutz, Vortrag, (Silvia C. Bauer)	F.A.Z. Institut, Düsseldorf
11.10.2011	Idacon 2011: 11. WEKA Kongress für Datenschutzbeauftragte Die Einführung von weltweiten Human-Resource-Systemen, Vortrag, (Silvia C. Bauer)	Luther, Würzburg

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Termine“.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Dr. Michael Rath, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, michael.rath@luther-lawfirm.com

Grafische Gestaltung/Art Direction: Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 711 23960 0, Telefax +49 711 23960 49, contact@vischer-bernet.de

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Falls Sie künftig diesen Informationsservice der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nicht mehr nutzen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Newsletter IP/IT“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com.

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mergenthalerallee 10 – 12
65760 Eschborn/Frankfurt a. M.
Telefon +49 6196 592 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Sophienstraße 5
30159 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Anlage 2
68165 Mannheim
Telefon +49 621 9780 0
mannheim@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10 – 12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law
Roosevelt Square 7 – 8
1051 Budapest
Telefon +36 1 270 9900
budapest@luther-lawfirm.com

Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.Ş.
Sun Plaza
Bilim Sokak No. 5, Maslak-Şişli
34398 Istanbul
Telefon +90 212 276 9820
mkoksal@lkk-legal.com

Luxemburg

Luther
3, rue Goethe
1637 Luxemburg
Telefon +352 27484 1
luxembourg@luther-lawfirm.com

Shanghai

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
Shanghai 200121
Telefon +86 21 5010 6580
shanghai@cn.luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
4 Battery Road
#25-01 Bank of China Building
Singapur 049908
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur